Prof. Dr. Olaf Deinert
Universität Göttingen

Arbeitskampf in einer globalisierten Wirtschaft

Berlin_25.3.1014_

Rechtspolitischer Kongress der Friedrich-Ebert-Stiftung,
des DGB und der Hans-Böckler-Stiftung

am 25./26. März 2014

Einflüsse auf den Arbeitskampf in globalisierter Wirtschaft

- Effektivität, Bsp. Fluglotsen, Bsp. drohende Standortverlagerung
- Internationale Branchen, z.B. Verkehr, IT, kommen zwangsläufig mit mehreren Rechtsordnungen in Berührung
- Paritätsverschiebung, wenn Ausweichstrategien ins Ausland leicht bewerkstelligt werden können
  - OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Leitsatz V.7.:

    „Bei Bona-fide-Verhandlungen mit den Arbeitnehmervertretern (...) weder mit der vollständigen oder teilweisen Verlagerung einer Betriebseinheit aus dem betreffenden Land in ein anderes Land drohen, noch (...), um hierdurch die Verhandlungen auf unbillige Weise zu beeinflussen oder die Ausübung des Organisationsrechts der Arbeitnehmer zu behindern."
- grenzüberschreitende Fernwirkungen
- Sonderproblem: Proteststreik gegen transnationale Rechtssetzung (z.B. im Zuge der Bewältigung der Wirtschafts- und Finanzkrise oder zur Abwehr der Liberalisierung der Luftraumüberwachung)

Praktische Schwierigkeiten transnationaler Arbeitskampfmaßnahmen

- geringere Solidarisierung (aber zunehmend in multinationalen Unternehmen/Konzernen, z.B. HP, Opel Bochum/Portugal)
- Interessendivergenzen
- unterschiedliche Arbeitskampfkultur
- ungewisser Rechtsrahmen
- ggf. Leerlaufen durch transnationale Ausweichstrategien
- riskantes Unterfangen bei drohenden Teilverlagerungen ins Ausland
- Bei drohender Betriebsverlegung ins Ausland kann Streik inneffektiv sein

Welches Recht ist anwendbar?

- wird durch das Kollisionsrecht beantwortet
- Maßgeblich IPR der lex fori
- Internationale Zuständigkeit: VO (EU) 1215/2012
  - Individuelle Arbeitsverträge: Art. 20 ff.
    - ↳im Grundsatz Arbeitsort
  - Unerlaubte Handlung: Art. 7 Nr. 2
    - ↳Ort des schädigenden Ereignisses
      - ☞dazu EuGH IPRax 2006, 161 - DFDS Torline
- Schwierigkeit bei Kollektivmaßnahmen:
  - ☞unterschiedliche Arbeitsorte, Handlungsorte, Wirkungsorte

Rechtsquellen des Internationalen Arbeitsrechts

Individualarbeitsrecht

EVÜ → Art. 27 ff. EGBGB

↓ ↓

Rom I-VO

Verträge, die ab 17.12.2009 geschlossen wurden

Kollektivarbeitsrecht

ungeschriebene Grundsätze

Arbeitskampf

Rom II-VO

schadensbegründende Ereignisse nach Inkrafttreten (11.1.2009)

Anknüpfungssystem: Arbeitsvertragsstatut

lex loci laboris (Art. 8 Abs. 2)

hilfsweise

einstellende Niederlassung (Abs. 3)

engere Verbindung (Ausweichklausel, Abs. 4)

Anknüpfungssystem: Arbeitsvertragsstatut

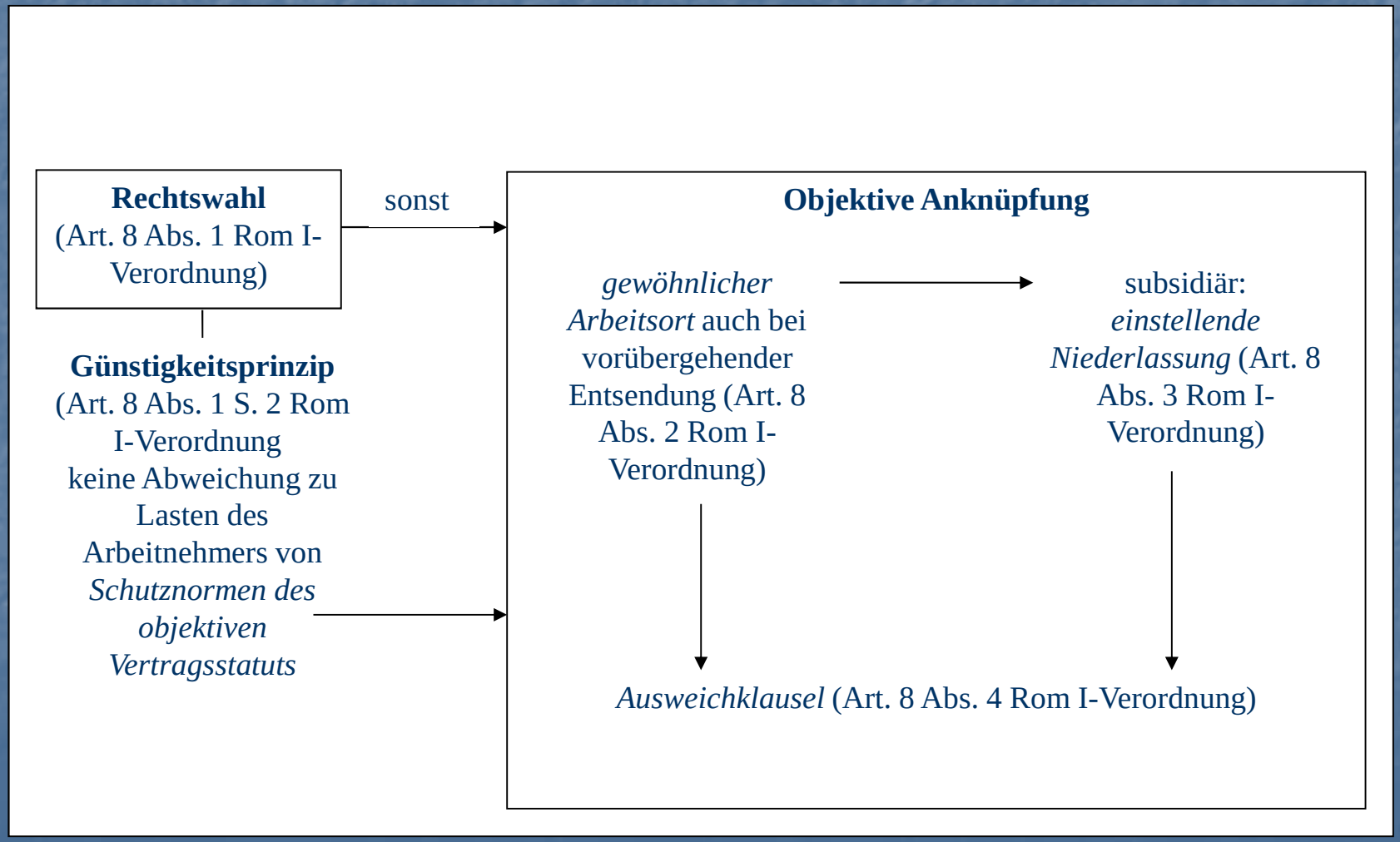

Anknüpfungssystem: Arbeitskampfdeliktsstatut

Rechtswahl nach Entstehung des Schuldverhältnisses

- ausdrücklich oder stillschweigend mit hinreichender Sicherheit
- Einschränkungen bei Binnenmarktsachverhalten

↓

gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthaltsort (sämtlicher Beteiligter)

↓

Art. 9: Handlungsort (lex loci actus)

Reaktion auf EuGH v. 5.2.2004 - Rs. C-18/02 [DFDS Torline]: deliktischer Gerichtsstand am ort der finanziellen Verluste

☞Zweck: Rechtmäß.beurt. nach Umweltrecht

☞Qualifikation lege causae

↔ Art. 4: Ort des Schadenseintritts (lex loci damni)

keine Ausweichklausel

kein Renvoi

Arbeitskampfort

- Ort der unmittelbaren Handlung (z.B: Ort des Streiks, nicht Ort des Streikaufrufs)

  ↳z.B. Recht des (Flug-)Hafenstaates

- bei transnationalen Arbeitskämpfen Mosaikbetrachtung

Rechtmäßigkeitsbewertung

- ☞ Das Beispiel belegt, dass Arbeitskampfdeliktsstatut und Arbeitsvertragsstatut nicht immer identisch sind.
  - ↳ Daraus erwachsen Abgrenzungsprobleme

- ☝ insb.: einheitliche Rechtmäßigkeitsbewertung nach dem Arbeitskampfdeliktsstatut

weitere Einzelfragen

- Vergütung, auch bei Fernwirkungen: Arbeitskampfstatut (≠ Arbeitskampfdeliktsstatut)
- Suspendierung der Pflichten: Arbeitskampfstatut
- Streikbeteiligung entsandter Arbeitnehmer: Arbeitskampfstatut ("Käseglockentheorie": gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt)
- Vorfrage rechtmäßiger Hauptarbeitskämpfe: selbständige Anknüpfung des Arbeitskampfdeliktsstatuts des Hauptkampfes
- Friedenspflicht: Arbeitskampfdeliktsstatut
- Exzesse: Deliktsstatut
- Unterlassung: Arbeitskampfdeliktsstatut
- Haftung der Funktionäre: Arbeitskampfdeliktsstatut
- Haftung gegenüber Dritten: Arbeitskampfdeliktsstatut
  - ☝ aber KOM (2006) 566 endg., S. 4

Korrekturen

- Eingriffsnormen (Art. 16 Rom II-Verordnung): zB. § 11 Abs. 5 AÜG
- ordre public (Art. 26 Rom II-Verordnung): insb. Art. 9 Abs. 3 GG

Internationaler Rechtsrahmen

- Im europäischen Kontext können Grundfreiheiten berührt sein
  - ☞EuGH AP Nr. 3 zu Art. 43 EG - Viking
  - ☞EuGH AP Nr. 15 zu Art. 49 EG - Laval
- Transnationale Dimension des Streikrechts
  - ☞Art. 28 EurGrC: Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen
  - ☞von EuGH nicht infrage gestellt, EuGH sieht offenbar sogar Betriebsblockade als unionsrechtlich grundsätzlich zulässige Arbeitskampfmaßnahme an

Internationaler Rechtsrahmen

Artikel 28 EurGrC: **Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen**

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder ihre jeweiligen Organisationen haben nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten das Recht, Tarifverträge auf den geeigneten Ebenen auszuhandeln und zu schließen sowie bei Interessenkonflikten kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich Streiks, zu ergreifen.

- Konventspräsidium: „Kollektivmaßnahmen, darunter auch Streiks, werden durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten geregelt; dies gilt auch für die Frage, ob diese Maßnahmen in mehreren Mitgliedstaaten parallel durchgeführt werden können."
- Mosaikbetrachtung?
- ILO-Übereinkommen Nrn. 89, 98: auch transnationale Koalitionsfreiheit

Internationaler Rechtsrahmen

- Klärung bzw. Korrektur des Verhältnisses von Grundfreiheiten und Grundrecht auf kollektive Maßnahmen steht noch aus
  - ☞vgl. bspw. GA Trstenjak, Schlussantr. in Rs. 271/08, Rn. 186 ff.: kein Hierarchieverhältnis, Notwendigkeit praktischer Konkordanz
  - ☞Monti II-Entwurf gescheitert
  - ☞Entwurf der Enforcement-Richtlinie sieht derzeit keine Aussagen dazu vor

Deutsches Sachrecht

- Verweigerung direkter Streikarbeit
  - ☝ OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Leitsatz V.7.:
    „Bei Bona-fide-Verhandlungen mit den Arbeitnehmervertretern (…) weder (…), noch Arbeitnehmer aus Unternehmensteilen im Ausland umsetzen, um hierdurch die Verhandlungen auf unbillige Weise zu beeinflussen oder die Ausübung des Organisationsrechts der Arbeitnehmer zu behindern."
- Boykott
  - überkommenes Arbeitskampfmittel (BAG AP Nr. 6 zu § 1 TVG Form)
  - Verbraucherboykottaufruf durch Art. 9 III GG gedeckt, sonst durch Art. 5 I GG (LAG Düsseldorf AuR 2011, 194)
- Unterstützungsstreik
  - ☞ BAG AP Nr. 173 zu Art. 9 GG Arbeitskampf

Deutsches Sachrecht

- Proteststreik
  - Ausschuss f. Soziale Rechte: keine Einschränkung des Streikrechts auf Tarifarbeitskampf, notwendig allein ein Interessenkonflikt
  - Ausschuss für Vereinigungsfreiheit: Proteststreik zur Verfolgung beruflicher, sozialer oder wirtschaftlicher Interessen zulässig
- Abwehr unternehmerischer Entscheidungen
  - BAG AP Nr. 2 § 1 TVG Sozialplan:
    - keine Aussage zum Arbeitskampf um Standortentscheidungen
      - Art. 9 III GG kennt keine entsprechenden Einschränkungen
      - jedenfalls von EuGH AP Nr. 3 zu Art. 43 EG - Viking für Unionsrecht (vgl. Art. 28 EurGrC) anerkannt
    - zulässig jedenfalls Arbeitskampf um arbeitsrechtliche Folgefragen ohne Streikzielkontrolle
- einheitliche Arbeitsbedingungen
- transnationales Ziel

Fazit

- Arbeitskämpfe stoßen in internationalisierter Wirtschaft zunehmend nicht nur auf praktische, sondern auch auf rechtliche Probleme, und zwar
  - hinsichtlich des anwendbaren Rechts wie
  - hinsichtlich der Erfassung der internationalen Dimension im deutschen Sachrecht
- nur partielles Arbeitskampfkollisionsrecht
- Verhältnis von Grundfreiheiten und Recht auf Kollektivmaßnahmen im EU-Recht bedarf dringend der Klärung
- Mosaikbetrachtuung transnationaler Kollektivmaßnahmen wird weder dem tatsächlichen Geschehen, noch den grundrechtlichen Erfordernissen gerecht